Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

Band: - (1904)

Heft: 6

Rubrik: Echo der Zeitschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dem Fabrikgesetz gemachten Erfahrungen als unbegründet zurück. Wenn grössere Betriebe konkurrenzfähiger sind als kleine, so verdanken sie es Faktoren, auf welche die Arbeiterschutzgesetzgebung keinen Einfluss übt. Uebrigens hat der Zehnstundentag bereits im zürcherischen Arbeiterinnenschutzgesetz von 1894 Aufnahme gefunden. «Was Zürich vor zehn Jahren gewagt hat, davor wird man in Basel heute sicherlich nicht zurückschrecken.»

Einer der wichtigsten Fortschritte, den der Entwurf vorsieht, ist die Ausdehnung des Gesetzes auf Ladengeschäfte. Die Weisung bemerkt zu diesem Punkt:

Häufig wird über allzulange Arbeitszeit der Verkäuferinnen geklagt und, soweit unsere Kenntnis reicht, sind die Klagen zum grossen Teil berechtigt. Ueberdies haben wir bei der Handhabung des geltenden Arbeiterinnengesetzes die Wahrnehmung gemacht, dass Inhaber von Ladengeschäften (namentlich von grossen Warenhäusern), die in ihren Betrieben auch gewerbliche Arbeiten verrichten lassen, das Gesetz dadurch zu umgehen suchten, dass sie ihre Arbeiterinnen (z. B. Modistinnen) als Verkäuferinnen ausgaben, die nur ausnahmsweise gewerblich beschäftigt würden, und damit glaubten, an keine gesetzlich geregelte Arbeitszeit gebunden zu sein.

Um für die Geschäftsinhaber den Uebergang vom jetzigen Zustand einer an keine gesetzlichen Schranken gebundenen Arbeitszeit erträglich zu gestalten und überhaupt den besondern Verhältnissen der Ladengeschäfte Rechnung zu tragen, lassen wir für Ladengeschäfte im Gesetzesentwurf die regelmässige elfstündige Arbeitszeit zu, freilich nur für erwachsene Arbeiterinnen. Bei jugendlichen Frauenspersonen liesse sich eine Ueberschreitung des zehnstündigen Arbeitstages vom gesundheitlichen Standpunkte aus unseres Erachtens nicht rechtfertigen. Dagegen kann eine einstündige Verlängerung der Normalarbeitszeit für erwachsene Personen ohne Bedenken zugestanden werden, da in der Mehrzahl der Fälle die Beschäftigung als Verkäuferin etwas weniger anstrengend sein dürfte, als die einer ausschliesslich gewerblichen Arbeiterin.

Die Arbeiterinnenschutzgesetze anderer Kantone kennen bis jetzt allerdings für das Ladenpersonal keinen Normalarbeitstag; sie beschränken sich auf die Festsetzung von Mahlzeitpausen und einer ununterbrochenen Minimal-Nachtruhe von 8, 9 oder 10 Stunden. Ausserdem sehen Neuenburg und Waadt ein Maximum von 65 Arbeitsstunden in der Woche vor, was ungefähr dem elfstündigen Normalarbeitstag entspricht. Mit der ausdrücklichen Festsetzung eines solchen würde Basel die Ehre zu teil, diesen Fortschritt in der Schweiz zuerst verwirklicht zu haben.

Da die Ladenbesitzer innerhalb einer 15 stündigen Betriebszeit von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends die elfstündige Arbeitszeit der einzelnen Verkäuserinnen verschieden ansetzen können — in ganz kleinen Betrieben mit nur einem weiblichen Angestellten wird sich in der Regel der Geschäftsinhaber selbst mit derselben in die Betriebszeit teilen — und da in Ausnahmefällen überdies die Möglichkeit der Ueberzeitarbeit bis 10 Uhr abends und bis zu 13 stündiger Arbeitszeit für die einzelne Verkäuserin besteht, ist allen billigen Rücksichten auf den Betrieb vollauf Rechnung getragen.«

Im Gegensatz zum bisherigen Gesetz enthält der Revisionsentwurf auch Vorschriften über die Lohnzahlung. Die wichtigsten dieser Bestimmungen lauten:

Der Lohn ist mindestens alle zwei Wochen bar in gesetzlichen Münzsorten und im Betrieb selbst während der Arbeitszeit auszuzahlen. Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Betriebsinhaber und Arbeitern oder durch eine amtlich genehmigte Arbeitsordnung kann auch monalliche Auszahlung festgesetzt werden. Bei Stückarbeit (Akkordarbeit)

werden die Zahlungsverhältnisse gegenseitiger vorausgehender Vereinbarung überlassen, jedoch hat die Auszahlung spätestens am ersten Zahltag nach Vollendung der Arbeit zu erfolgen... Herabsetzungen des Lohnes sind den Arbeiterinnen so rechtzeitig anzuzeigen, dass es ihnen möglich ist, zu kündigen, ohne von der Herabsetzung betroffen zu werden.

Lohn darf nur bei vorausgegangener gegenseitiger Vereinbarung und höchstens bis auf die Hälfte des Wochenlohnes zurückbehalten werden (Decompte, Standgeld). Ebenso ist das Zurückbehalten von Lohn zu Versicherungs- und andern Spezialzwecken nur bei gegenseitigem Einverständnis zulässig. Den Versicherten ist vom Inhalt der Versicherungsverträge Kenntnis zu geben. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes, sowie für Miete und Benützung der Werkzeuge sind untersagt.

Bussen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind. Eine Busse darf ein Viertel des Taglohnes der Gebüssten nicht übersteigen. Die Bussen sind im Interesse der Arbeiterinnen zu verwenden, worüber die Arbeitsordnung das Nähere bestimmen soll.

Sämtliche der eingangs erwähnten Betriebe unterstehen der staatlichen Außicht, die unter Vorbehalt der dem Regierungsrat zustehenden Kompetenzen vom Departement des Innern, dessen ausführendes Organ das Gewerbe-Inspektorat ist, ausgeübt wird.

Aus den Vereinen.

Der Gemeinnützige Frauenverein Chur hielt am 12. Februar seine Generalversammlung ab. Mit bewegten Herzen, wird berichtet, blickten die Anwesenden auf die Lücken, welche der Hinschied der tatkräftigen Präsidentin, Fräulein Anna Caviezel und Frau Oberst J. von Salis im Kreise des Vereins gelassen haben. Unter dem Zeichen der Trauer stehend, hat das abgelaufene Vereinsjahr einen stillen Verlauf genommen. Das Anfangswerk des Vereins, das Mädchenheim, erfuhr 1903 eine vermehrte Frequenz und das Stellenvermittlungsbureau arbeitete fleissig. Es sind 165 Vermittlungen zu verzeichnen. 32 Stellesuchende logierten im Heim, das im ganzen 2914 Kosttage verzeichnete. Winterabend-Flickkurse und Bügelkurse gehörten ebenfalls zur Vereinstätigkeit.

Echo der Zeitschriften.

"Die Frau" (Februar). Entgegen der Ansicht der meisten Sozialreformer, die die ganze Erziehung verstaatlichen möchten, vertritt Helene von Forster in dem Artikel » Wie erzieht man das Haus für das soziale Leben?« die Ansicht, dass es Aufgabe der Familie sein müsse, sozial d. h. zum besten des sozialen Lebens zu erziehen. Der Einzelne trägt zur Förderung des Wohles der Gesamtheit nicht nur durch seine Kenntnisse und Fertigkeiten bei, mit denen er die Kulturarbeit fördern hilft, sondern mehr noch durch den sittlichen Wert, den eine ideale und vornehme Gesinnung diesen Kenntnissen und Fertigkeiten verleiht. Diese Gesinnung zu pflanzen ist das Haus der gebotene Ort. Da wecke man in den Kindern wahre Nächstenliebe, erziehe sie zu einfachen Sitten, lehre sie keine Arbeit und keinen Stand gering achten und pflege so in ihnen den sozialen Geist, der es nicht dulden wird, dass die Frau auf einer niederen Stufe der Entwicklung zurückgehalten wird, der keine doppelte Moral kennen und der ganzen Menschheit die Entwicklung all ihrer Fähigkeiten ermöglichen wird. - Ueber » Frauenlöhne« spricht in der gleichen Nummer Alice Salomon. Sie wirft die zwei Fragen auf, ob die Entlöhnung der meisten Frauen ausreiche, um den Unterhalt dem gewohnten Klassenbedarf entsprechend zu decken, und ob die Frau für gleiche Leistungen gleichen Lohn wie die Männer empfange, und verneint beide. Dr. Wilbrandt berechnet das Existenzminimum einer grossstädtischen Arbeiterin auf 600 Mark; aber die Durchschnittslöhne der Fabrikarbeiterinnen bleiben dauernd darunter, denn sie schwanken zwischen 400 und 600 Mark. Nur in einzelnen Gewerben, die besonders schwierige oder schwere Arbeit erfordern, oder in Berufen, zu denen der Zudrang gering ist, kommen höhere Verdienste vor. Noch schlechter stellt sich die Heimarbeiterin, besonders in der Konfektionsbranche, wo das Einkommen meistens 30 % hinter dem Existenzminimum zurückbleibt. Dass die Frauen schlechter bezahlt werden als die Männer, rührt teils davon her, dass sie selbst, als sie in die Erwerbsarbeit eintraten, niedrige Lohnforderungen stellten, weil sie es ja gewöhnt waren, ihre Arbeitskraft niedrig einzuschätzen — man denke an die unbezahlte und unbewertete Arbeit der Hausfrau! — teils von dem erbitterten Konkurrenzkampf; und dazu kam, dass sie als ungelernte Arbeitskräfte auftraten. Erst wo es gelungen ist, die Vorbildung eines ganzen Standes zu bessern, erreichen auch die Gehälter und Löhne nahezu die der Männer, so z. B. bei den Lehrerinnen, den Büreauarbeiterinnen in einigen Städten, den Textilarbeiterinnen in Lancashire. Daher ist es eine der wichtigsten Arbeiten der Frauenbewegung, das Niveau der Frauenarbeit zu heben und für ausreichende Vorbildung der Frauen zu sorgen. H.

"Frauen - Rundschau". In der Nummer vom 18. Januar bespricht Rosalie Schenfliess die » Hausfrauentätigkeit in volkswirtschaftlicher Beleuchtung« und weist nach, wie wichtig die Hausfrau als Konsumentin ist und was für einen weitreichenden Einfluss sozialer und wirtschaftlicher Art sie dadurch auf das Erwerbsleben ausüben kann. Erfüllt die Hausfrau ihre grosse Aufgabe zunächst zum Wohle der Familie, so muss sie sich doch auch bewusst werden, dass sie damit am Gedeihen des Volkes schafft. So aufgefasst, wird die Arbeit der Hausfrau ihre richtige Wertung finden und als ein Glied in der Reihe der Lebensprozesse der Nationalökonomie erkannt werden. - Ueber »Die Begabung der Frauen für Mathematik« spricht sich Anton Weiss aus. Den Frauen wird oft jede Anlage für die exakten Wissenschaften rundweg abgestritten, so von P. Möbius, Dr. Kluge u. a. Dem entgegen stellt Prof. E. S. Mellberg fest, dass seine Erfahrungen als Mathematiklehrer an einer Fortbildungsschule in Helsingfors gar nicht dafür sprechen, dass den Mädchen die Befähigung für mathematische Studien abgehe, indem die Resultate bei den weiblichen Schülern unter schwierigern Umständen (kürzere Studienzeit und kleinere Zahl der Unterrichtsstunden) ganz so gut waren, wie bei den männlichen. Wenn also eine quantitative Ungleichheit in der mathematischen Begabung für die beiden Geschlechter nicht nachgewiesen werden kann, so besteht doch vielleicht eine qualitative. Und es mag richtig sein, was einmal ein englischer Schriftsteller ausgesprochen hat, dass die Mitarbeit der Frauen der Wissenschaft grosse Vorteile zuführen würde, indem die Frau durch die verschiedene Art ihres Denkens die Arbeit des Mannes korrigieren würde.

In der Nummer vom 3. Februar bespricht Marie Heller » Die angebliche Furcht Amerikas vor dem geistigen Üebergewicht der Frauen«. Schon seit einiger Zeit dringt aus Amerika die Kunde zu uns herüber, man gedenke die Frauen aus den gemeinsamen Universitäten hinaus in eigene zu verweisen. War das ein Beweis, dass sie den Erwartungen, die man auf ihre Bildungsfähigkeit gesetzt, nicht entsprochen? Nichts weniger als das; sondern gerade weil die Frauen »in immer erfolgreicherer Weise die Vertreter der amerikanischen Wissenschaft würden und den Männern den Wettlauf in der Arena des Geistes erschwerten«, wollen Prof. Harper und andere das weibliche Studium beschränken. In Europa hingegen hat sich, nach einer Enquête, welche die Pariser »Revue« angeregt hat, keine einzige Stimme gegen die Zulassung der Frauen zu den Universitäten erhoben und es wird ihnen in Bezug auf Leistung und Betragen nur Lob gespendet. Nach Erkundigungen, die die Verfasserin übrigens in Amerika eingezogen, scheint diese frauenfeindliche Strömung von einem engen Kreise aus zu gehen und kaum Aussicht auf Erfolg zu haben.

In der "Frauenbewegung" vom 1. Februar wird Ruth Bre's »Recht auf die Mutterschaft« von ärztlicher Seite einer scharfen Kritik unterzogen. In dem Artikel »Geschlechtliche Enthaltsamkeit und Frauenleiden« verurteilt Dr. med. Agnes Bluhm die oberflächliche Art, mit der Ruth Bre'unhaltbare medizinische Behauptungen aufstellt, und betont nachdrücklich, dass die Erfahrung der weiblichen Aerzte entschieden dagegen spricht, »dass sogenannte Frauenkrankheiten bei enthaltsamen Frauen häufiger sind, als bei Geschlechtsverkehr ausübenden und Müttern«. H.

Kleine Mitteilungen.

Schweiz.

Bestätigungswahlen von Lehrerinnen in Zürich. Der »N. Z. Z.« wird von einem Leser geschrieben: »Auffällig ist, wenn man die Wahlergebnisse über die Bestätigungswahlen der Primarlehrer durchgeht, dass die Lehrerinnen fast ohne Ausnahme eine höhere Zahl von »Nein« aufweisen als ihre männlichen Kollegen. Woher rührt wohl diese Erscheinung? Sind die Lehrerinnen weniger begabt oder weniger pflichttreu als die Lehrer? Allgemein gesprochen kaum. Woher dann der Widerstand gegen ihre Wahl? Es ist doch nicht anzunehmen, dass die Lehrer der »Kollegialität« gegen die Lehrerinnen an der Urne Ausdruck geben. Oder?« Darauf antwortet im nämlichen Blatte Herr J. B., den ausgesprochenen Verdacht zu zerstreuen: »Der Einsender, der die Vermutung ausgesprochen hat, es möchten die Lehrer bei den Bestätigungswahlen der Primarlehrer den Kolleginnen ihre Stimmen vorenthalten haben, hatte wahrscheinlich bloss den dritten Kreis im Auge, wo wegen der starken Zunahme weiblicher Lehrkräfte eine gewisse Missstimmung der Lehrer gegen die Lehrerinnen vorhanden sein mag. Aber auch dort, wie in den andern Kreisen - davon sind wir überzeugt - haben die Lehrer mit

verschwindenden Ausnahmen ihre Stimmen zur Bestätigung ihrer Kolleginnen abgegeben. Sie mögen nicht zufrieden sein, dass nach und nach immer mehr weibliche Kräfte in den zürcherischen Lehrkörper eindringen; aber so loyal sind sie, dass sie keine Versuche machen, die einmal angestellten Lehrerinnen wegzudrängen. Dass diese überall weniger Stimmen erhielten als die Lehrer, das rührt, soweit wir die Dinge kennen, zum grössten Teile von jenen Wählern her, welche in der Schule überhaupt nicht gerne Lehrerinnen sehen und welche alle Mittel anwenden, um ihre Kinder nicht zu Lehrerinnen schicken zu müssen. Die Zahl solcher Familienväter ist grösser als man glaubt. Sie werfen den Lehrerinnen vor, sie seien launisch, nervös und liessen es überhaupt an einer festen, konsequenten und gerechten Behandlung der Schüler fehlen. Wie weit dieser Vorwurf berechtigt ist, entzieht sich unserer Beurteilung, nur das wissen wir sicher, dass die grosse Mehrzahl der Lehrerinnen es an Pflichttreue und Lehrtalent mit ihren männlichen Kollegen aufnimmt, ob auch an körperlicher Kraft - und an diese stellt das Lehramt sehr grosse Ansprüche — ist wieder eine andere Frage. Eine andere Aussetzung, welche einzelne Wähler an den Lehrerinnen machen, betrifft eine Sache, die mit der Schule nichts zu tun hat. Sie behaupten nämlich, an den Lehrern habe man auch ausserhalb der Schule noch eine Kraft für Vereinswesen und gemeinnütziges Wirken und eine solche Kraft gehe den Lehrerinnen ganz ab. Wir wollen von vornherein bemerken, dass diese Aussetzung, namentlich für städtische Gemeinden, absolut keine Berechtigung hat, allein sie wird nun einmal gemacht und übt ihre Wirkung. So kommen viele Gründe zusammen, welche auf das Resultat der Lehrerinnenwahlen Einfluss haben. Darunter ist aber der »Brotneid« der Lehrer, wenn er überhaupt sich geltend macht, sicherlich der geringste.«

Die Volksabstimmung über das "Unsittlichkeitsgesetz" im Kanton Zürich. Vor sieben Jahren ist hauptsächlich auf das Betreiben der Frauenvereine im Kanton Zürich eine Gesetzesnovelle angenommen worden, durch welche die Toleranzhäuser aufgehoben und verschiedene Strafbestimmungen aufgestellt wurden. Dagegen wurde nun eine Initiative in Umlauf gesetzt, welche die Duldung der aufgehobenen Häuser wieder verlangte. Die Initiative fand genügend starke Unterstützung, so dass sie der Volksabstimmung unterbreitet werden musste. Diese fand am 31. Januar statt. Sie fiel aus, wie man erwarten durfte: Die Initiative, welche die Wiedereinführung der öffentlichen Häuser bezweckte, wurde mit 49,598 gegen 18,010 Stimmen verworfen, Das Sittlichkeitsgesetz war seiner Zeit mit 40,564 gegen 14,697 Stimmen angenommen worden.

Mehr Studentinnen als Studenten hatten in diesem Winter die medizinischen Fakultäten der schweizerischen Hochschulen. Von den insgesamt 1654 Studierenden dieser Fakultät sind 763 Männer und 891 Frauen. Im einzelnen verteilen sich die Studentinnen auf die Universitäten folgendermassen: Bern 377, Lausanne 181, Zürich 177, Genf 151 und Basel 5.

Von den russischen Studentinnen in Bern. Wer schon Gelegenheit hatte, zu sehen, unter welch schweren äusseren Verhältnissen viele russische Studentinnen in der Schweiz studieren, wird mit uns den Wunsch haben, es möchte die nachfolgende Zuschrift, die der »Frankf. Ztg.« aus Bern zugegangen ist, Beherzigung finden und es möchten die Uebelstände, von denen die Rede ist, gehoben werden. Die erwähnte Zuschrift lautet:

»Durch eine Anzahl deutscher Zeitungen macht gegenwärtig folgende Notiz die Runde:

»In einer peinlichen Situation befinden sich die weiblichen Mitglieder des neuen Stadttheaters in Bern. Die schlimmen Erfahrungen, die viele Zimmervermieter mit russischen Studentinnen gemacht haben, hatten zur Folge, dass es den Schauspielerinnen und Sängerinnen diesen Winter beinahe unmöglich ist, in Bern geeignete Zimmer zu finden. Um diesem Uebelstand abzuhelfen, hat sich ein Damenkomitee gebildet, das den weiblichen Mitgliedern der städtischen Bühne hierin an die Hand gehen will.«

Diese Notiz mit ihrer deutlichen Tendenz ist nur ein Teilchen einer systematischen Hetze, die besonders von Bern aus gegen die russischen Studenten, und namentlich Studentinnen, in Szene gesetzt wird. Jedes Mittel ist gewissen Kreisen dazu gut genug. Wer auch nur einigermassen die Berner Verhältnisse kennt, weiss z. B. genau, dass für die Schauspielerinnen und Sängerinnen des hiesigen Theaters 99 Prozent der von russischen Studentinnen bewohnten Zimmer aus verschiedenen Gründen (Lage, Beschaffenheit etc.) überhaupt nicht in Betracht kommen! Wohl nicht einmal die schlechtest bezahlte Choristin nimmt mit derartigen euphemistisch gesprochen! - vorlieb, wie sie der allergrösste Teil der mit wenigen Ausnahmen in den ärmlichsten Verhältnissen lebenden Studentinnen bewohnt. Aber die Sache hat noch eine andere Seite, auf die gegenüber diesen ständig wiederkehrenden offenen und versteckten Verleumdungen noch einmal des Weiteren wird hingewiesen werden müssen. Hier nur eine kurze Andeutung: weit mehr »schlechte Erfahrungen«, als die Zimmervermieter mit den Studentinnen, haben diese mit jenen gemacht. Es ist unerhört, in welcher Weise oft die unerfahrenen jungen Mädchen, infolge ihrer mangelnden Vertrautheit mit den hiesigen Preisverhältnissen etc., von ihren besorgten Wirtinnen ausgebeutet werden, ganz zu schweigen von der unwürdigen, nicht selten niederträchtigen Behandlung, der die Studentinnen ja meist schutzlos preisgegeben sind. Leider nehmen diese armen Geschöpfe das alles meist wie ein Fatum hin, glücklich, wenn sie einmal ein Zimmer bei einer jener Ausnahme-Wirtinnen